



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Habersaat, Beate Raudies und Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister und Chef der Staatskanzlei

COVID-19 als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall

1. Wie viele an COVID-19 erkrankte Landesbedienstete haben ihre Erkrankung als Arbeits- bzw. Dienstunfall gemeldet? (Bitte die Antworten nach Jahren, Beamt*innen und Tarifbeschäftigten sowie nach Tätigkeitsbereichen aufschlüsseln)

Antwort:

Die Anzahl der gemeldeten Arbeits- bzw. Dienstunfälle 2022 und 2023 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden (für 2023 wurde der Zeitraum 01.01. bis 01.11.2023 betrachtet). Hinsichtlich der Jahre 2020 und 2021 wird auf die Drucksachen 19/2618, 19/3112 und 19/3569 verwiesen.

Tätigkeitsbereich	Beamtinnen / Beamten		Tarifbeschäftigte		Sonstige (z.B. Richterinnen / Richter, nicht zuordnenswerte Fälle, etc.)
	2022	2023	2022	2023	
StK gesamt	0	0	0	0	0
MJG gesamt	9	0	0	0	0
Geschäftsstelle Gerichte/Staatsanwaltschaften	1	0	0	0	0
Justizvollzug	8	0	0	0	0
MBWFK¹ gesamt	20	6	-	-	0
Allgemeinbildende Schulen	20	6	-	-	0
MIKWS² gesamt	93	5	0	0	0
Ministerium	0	0	0	0	0
LVerGeo SH	0	0	0	0	0
Landesfeuerwehrschule	0	0	0	0	0
Polizei	93	5	-	-	0
MEKUN gesamt	0	0	1	0	0
Ministerium	0	0	0	0	0
LKN.SH	0	0	1	0	0
LfU	0	0	0	0	0
FM gesamt	0	0	0	0	0

¹ Zu den gemeldeten Erkrankungen können nur Angaben über verbeamtete Lehrkräfte gegeben werden.

² Polizeibereich: Im Tarifbereich werden alle Arbeitsunfälle durch die Unfallkasse Nord bearbeitet. Es liegen bei der Landespolizei SH folglich keine Zahlen zu (nicht) anerkannten Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit COVID-19 vor.

Tätigkeitsbereich	Beamtinnen / Beamten		Tarifbeschäftigte		Sonstige (z.B. Richterinnen / Richter, nicht zuordnbare Fälle, etc.)
	2022	2023	2022	2023	
Allgemeine Verwaltung	0	0	0	0	0
Finanzverwaltung	0	0	0	0	0
MWVATT gesamt	0	0	0	0	0
Ministerium	0	0	0	0	0
LBV.SH	0	0	0	0	0
APV	0	0	0	0	0
MSJFSIG gesamt	0	0	1	0	0
Allgemeine Verwaltung	0	0	1	0	0
MLLEV gesamt	0	0	0	0	0
Ministerium	0	0	0	0	0
LSH	0	0	0	0	0
LLnL	0	0	0	0	0
<u>Gesamtsumme</u>	<u>122</u>	<u>11</u>	<u>2</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

2. In wie vielen Fällen wurde die Erkrankung als Arbeits- bzw. Dienstunfall anerkannt, wie viele wurden warum abgelehnt und über wie viele wurde aus welchem Grund noch nicht entschieden? (Bitte die Antwort nach Jahren, Beamt*innen und Tarifbeschäftigten sowie nach Tätigkeitsbereichen aufschlüsseln)

Antwort:

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden (für 2023 wurde der Zeitraum 01.01. bis 01.11.2023 betrachtet). Hinsichtlich der Jahre 2020 und 2021 wird auf die Drucksachen 19/2618, 19/3112 und 19/3569 verwiesen.

Hinweis Polizeibereich: Im Tarifbereich werden alle Arbeitsunfälle durch die Unfallkasse Nord bearbeitet. Es liegen bei der Landespolizei SH folglich keine Zahlen zu (nicht) anerkannten Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit COVID-19 vor.

Ressort	Anträge insgesamt		Bewilligte Anträge		Abgelehnte Anträge		Grund der Ablehnung (bei mehreren Fällen bitte ggf. differenziert darstellen)	Anträge ohne abschließende Entscheidung	Grund der noch ausstehenden Entscheidung
	2022	2023	2022	2023	2022	2023			
StK gesamt	0	0	0	0	0	0		0	
MJG gesamt	9	0	9	0	0	0		0	
Geschäftsstelle Ge-richte/Staatsanwaltschaften	1	0	1	0	0	0		0	
Justizvollzug	8	0	8	0	0	0		0	

Ressort	Anträge insgesamt		Bewilligte Anträge		Abgelehnte Anträge		Grund der Ablehnung (bei mehreren Fällen bitte ggf. differenziert darstellen)	Anträge ohne abschließende Entscheidung	Grund der noch ausstehenden Entscheidung
	2022	2023	2022	2023	2022	2023			
MBWFK³ gesamt	20	6	5	2	13	2		4	
Allgemeinbildende Schulen	20	6	5	2	13	2	2022: <ul style="list-style-type: none"> mangelnde zeitliche und örtliche Bestimmbarkeit Antrag wurde zurückgezogen geforderte Unterlagen wurden nicht eingereicht und folglich nach Aktenlage entschieden 2023: <ul style="list-style-type: none"> mangelnde zeitliche und örtliche Bestimmbarkeit 	2022: 2 2023: 2	fehlende Unterlagen

³ Es können nur Angaben über verbeamtete Lehrkräfte gegeben werden.

Ressort	Anträge insgesamt		Bewilligte Anträge		Abgelehnte Anträge		Grund der Ablehnung (bei mehreren Fällen bitte ggf. differenziert darstellen)	Anträge ohne abschließende Entscheidung	Grund der noch ausstehenden Entscheidung
	2022	2023	2022	2023	2022	2023			
MIKWS gesamt	93	5	56	3	0	0		40	
Ministerium	0	0	0	0	0	0	<ul style="list-style-type: none"> • fehlender Nachweis über die Infektion 	0	
LVermGeo SH	0	0	0	0	0	0		0	
Landesfeuerwehrschiele	0	0	0	0	0	0		0	
Polizei	93	5	56	3	0	0		2022: 37 2023: 3	Gründe sind noch fehlende ärztliche Unterlagen sowie ein Personalfehl in der Abarbeitung
MEKUN gesamt	1	0	0	0	0	0		1	
Ministerium	0	0	0	0	0	0		0	

Ressort	Anträge insgesamt		Bewilligte Anträge		Abgelehnte Anträge		Grund der Ablehnung (bei mehreren Fällen bitte ggf. differenziert darstellen)	Anträge ohne abschließende Entscheidung	Grund der noch ausstehenden Entscheidung
	2022	2023	2022	2023	2022	2023			
LKN.SH	1	0	0	0	0	0		1	Unfallanzeige und ergänzende Stellungnahme wurden zuständigkeithalber der UK Nord übermittelt. Dortige Entscheidung ist im LKN.SH nicht bekannt.
LfU	0	0	0	0	0	0		0	
FM gesamt	0	0	0	0	0	0		0	
Allgemeine Verwaltung	0	0	0	0	0	0		0	
Finanzverwaltung	0	0	0	0	0	0		0	
MWVATT gesamt	0	0	0	0	0	0		0	
Ministerium	0	0	0	0	0	0		0	
LBV.SH	0	0	0	0	0	0		0	

Ressort	Anträge insgesamt		Bewilligte Anträge		Abgelehnte Anträge		Grund der Ablehnung (bei mehreren Fällen bitte ggf. differenziert darstellen)	Anträge ohne abschließende Entscheidung	Grund der noch ausstehenden Entscheidung
	2022	2023	2022	2023	2022	2023			
APV	0	0	0	0	0	0		0	
MSJFSIG gesamt	0	0	0	0	0	0		0	
MLLEV gesamt	0	0	0	0	0	0		0	
Ministerium	0	0	0	0	0	0		0	
LSH	0	0	0	0	0	0		0	
LLnL	0	0	0	0	0	0		0	
Gesamtsumme	<u>123</u>	<u>11</u>	<u>70</u>	<u>5</u>	<u>13</u>	<u>2</u>		<u>45</u>	

3. Unter welchen Voraussetzungen kann eine COVID-19-Erkrankung für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall gewertet werden?

Antwort:

Die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen zur Anerkennung von COVID-19 als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall gelten nicht nur für Tarifbeschäftigte des Landes Schleswig-Holstein, sondern für alle in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen.

a) COVID-19 als Berufskrankheit

COVID-19 kann als Berufskrankheit gemäß der Nummer 3101 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) anerkannt werden. Dort sind Krankheiten erfasst, die von Mensch zu Mensch übertragbar sind. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person im Gesundheitsdienst, in einer wohlfahrtspflegerischen Einrichtung oder in einem Laboratorium tätig ist. Außerdem kann eine Anerkennung erfolgen, wenn Betroffene durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt sind, beispielsweise wenn Wartungs-, Instandsetzungs- oder Entsorgungstätigkeiten in den o.g. Bereichen durchgeführt werden.

Ob eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als Berufskrankheit anerkannt wird, hängt zudem davon ab, ob die betroffene Person direkten Kontakt zu infizierten Personen oder zu deren Körperflüssigkeiten hatte. COVID-19 muss bei der betroffenen Person zweifelfrei nachgewiesen sein. Der Zusammenhang muss im zeitlichen Verlauf (beruflicher Kontakt bis zum Auftreten der Erkrankung bei der betroffenen Person) nachvollziehbar sein. Nach der Infektion müssen mindestens geringfügige klinische Krankheitssymptome aufgetreten sein. Auch wenn gesundheitliche Probleme in größerem zeitlichen Abstand auftreten, ist die Anerkennung einer Berufskrankheit als Folge der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 möglich.

b) COVID-19 als Arbeitsunfall

Wenn COVID-19 im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit auftritt, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit erfüllt werden, ist es möglich, dass ein Arbeitsunfall vorliegt.

Eine Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ist, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit zurückzuführen ist. Dabei ist der Nachweis eines engen unmittelbaren Kontaktes zur infektiösen Quelle (Personen oder Materialien) erforderlich, beispielsweise ein intensiver persönlicher Kontakt mit einer sogenannten „Indexperson“. Dies bedeutet, dass die Infektionsquelle bekannt sein muss.

Wenn es im engen Tätigkeitsumfeld der betroffenen Person nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Kontaktpersonen in schlecht belüfteten Räumlichkeiten gegeben hat, kann aufgrund des besonderen Infektionsrisikos der Nachweis der genauen Infektionsquelle entfallen. Umstände aus dem unversicherten Lebensbereich dürfen der beruflichen Verursachungswahrscheinlichkeit nicht entgegenstehen, beispielsweise weitere Kontakte zu an COVID-19 erkrankten Personen im familiären Bereich im fraglichen Zeitraum.

COVID-19 muss bei der betroffenen Person zweifelfrei nachgewiesen sein. Bei der Prüfung eines Arbeitsunfalls muss ebenfalls eine zeitliche Verbindung zwischen der Exposition gegenüber dem Coronavirus SARS-CoV-2 und dem Auftreten der Erkrankung bei der betroffenen Person nachgewiesen sein.

In jedem Einzelfall werden Aspekte, die für oder gegen eine berufliche Verursachung von COVID-19 sprechen, geprüft.

Nachrichtlich:

Gemäß § 34 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) können Unfälle dann als Dienstunfälle anerkannt werden, wenn sie in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sind.

Die Anerkennung einer Erkrankung an Covid-19 als Berufskrankheit kommt im Rahmen des § 34 Abs. 3 SHBeamtVG in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des § 34 Abs. 3 SHBeamtVG in Betracht, wenn die

Maßgaben der Nr. 3101 der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung erfüllt sind, der Kontakt mit Trägern des Coronavirus SARS-CoV-2 maßgebliches Tätigkeitskriterium war und die jeweilige dienstliche Tätigkeit typischerweise mit der für die Anerkennung einer Berufserkrankung erforderlichen, im Vergleich zur Allgemeinheit erheblich erhöhten Gefahr der Erkrankung an COVID-19 verbunden war.

Dies betrifft in der Regel nur verbeamtetes medizinisches Personal.

In der Praxis bedeutet dies für alle übrigen Beamtinnen und Beamten des Landes, dass im Einzelfall von den zuständigen Stellen auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 SHBeamtVG geprüft werden muss, ob die geltend gemachte körperliche Schädigung (Erkrankung an Covid-19) in Ausübung oder infolge des Dienstes entstanden ist (Kausalitätsprüfung).

Für die Beamtinnen und Beamten des Landes sind während der Pandemie mit Erlass vom 18.02.2021 (im SHIP, dem Schleswig-Holsteinischen Informationspool, einem verwaltungsinternen Netzwerk, veröffentlicht) Hinweise hierzu herausgegeben worden.

4. Unter welchen Voraussetzungen kann eine COVID-19-Erkrankung bei Kita-Kindern, Schüler*innen oder Student*innen in Schleswig-Holstein als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall gewertet werden?

Antwort:

Die Voraussetzungen zur Anerkennung von COVID-19 als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall entsprechen den Ausführungen zu Frage 3, da der Besuch einer (Hoch)Schule oder einer Kindertageseinrichtung eine nach § 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch versicherte Tätigkeit darstellt.

5. In wie vielen Fällen ist das bislang geschehen?

Antwort:

Eine Anerkennung ist bei dem in Frage 4 beschriebenen Personenkreis in 861 Fällen erfolgt.

6. Werden alle mit einer Infektion zusammenhängenden Tatsachen in den Verbandsbüchern der Schulen dokumentiert und unter welchen Umständen können/sollen Schulen bei Infektionen eine Unfallanzeige erstatten?

Antwort:

Siehe Hinweise der Unfallkasse Nord (https://www.uk-nord.de/assets/redakteur/00-bereiche/04-versicherte-und-leistungen/02-leistungen/versicherungsschutz/arbeitsunfall-wegeunfall/downloads/UK_Nord_Info_Meldung_Erkrankungen_an_Covid_11.23.pdf).

7. Welche Anweisungen oder Empfehlungen haben Schulen diesbezüglich von der Schulaufsicht erhalten?

Antwort:

Es gelten die allgemeinen Regeln zur Meldung von Unfällen. Siehe dazu Hinweise bei Schulrecht A - Z unter dem Stichwort Unfall (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Formulare/_documents/unfall.html?nn=82dce63e-c81e-4731-91c4-bd51570dada5) und Arbeitsunfall (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Glossareintraege/A/arbeitsunfall.html?nn=82dce63e-c81e-4731-91c4-bd51570dada5>). Zu den dort hinterlegten Inhalten gehört auch die aktuelle Information der Unfallkasse Nord (https://www.uk-nord.de/assets/redakteur/00-bereiche/04-versicherte-und-leistungen/02-leistungen/versicherungsschutz/arbeitsunfall-wegeunfall/downloads/UK_Nord_Info_Meldung_Erkrankungen_an_Covid_11.23.pdf). Danach sind Schulen zur Anzeige verpflichtet, wenn Versicherte erkrankt sind und der Verdacht besteht, dass die versicherte Tätigkeit die Ursache ist. Der erforderliche Nachweis einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist durch einen positiven PCR-Test oder durch einen positiven qualifizierten Antigen-Schnelltests (POC-Schnelltest) zu erbringen. Qualifiziert ist der Antigen-Schnelltest, wenn er durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt wird. Weiterhin muss nachgewiesen sein, dass die erkrankte Person im Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeiten Kontakt zu mindestens einer infizierten Person hatte (sog. Indexperson). Der Kontakt muss zudem unter Bedingungen geschehen sein, die es wissenschaftlichen Er-

kenntnissen zufolge wahrscheinlich machen, dass es zu einer Infektion gekommen sein kann (zum Beispiel geringer Abstand, schlecht belüfteter Raum und so weiter). Wenn die Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 symptomlos oder milde verläuft, ist eine Unfallmeldung an uns nicht erforderlich. Bei einem Verdacht auf eine versicherte Infektion mit nachfolgender Covid-19-Erkrankung muss eine Meldung an die UK Nord nur dann erfolgen, wenn eine fortlaufende ärztliche Behandlung wegen der Erkrankung an COVID-19 notwendig sein sollte.

8. Wie ist die Corona-Lage an den Schulen aktuell?

Antwort:

Laut Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit, lag die Anzahl der an das RKI übermittelten COVID-19-Fälle deutschlandweit bei 26 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von 7 Tagen und in Schleswig-Holstein bei 25 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in den einzelnen Bundesländern (Stand: 26.11.2023; Quelle: <https://corona-pandemieradar.de/de/inzidenz>, abgerufen am 27.11.2023). Eine gesonderte Erfassung der Anzahl der COVID-19-Fälle bei Schülerinnen und Schülern und an Schulen tätigen Personen findet nicht statt.